

zur Detailvermessung vorgeschriebenen Instrumente, gegen künftigen Wiederersatz der Anschaffungskosten, von der k. Catastercommission erhalten können.“

Nach einem weitem Beschlusse wurde das k. Finanzministerium gebeten, durch gleichzeitige Communication mit dem k. Kriegsministerium und Requisition an den Forstrath dasjenige Militär- und Forstpersonal auszumitteln, welches zur Uebernahme von Inspectorsstellen und Behufs dessen, zur Ersthung einer Prüfung geneigt wäre.

§. 13.

Vermarkung des Grundeigenthums.

Die Berichtigung der Grenzen betreffend (§. 7. C. f.), wurde die Wichtigkeit dieses Gegenstandes in folgendem hervorgehoben :

Ohne vorherige genaue und dauerhafte Vermarkung der Grenzen hat die Parzellarvermessung keinen bleibenden Werth.

In dem Uebelstande mangelhafter Grenzen geht die auf die Vermessung und Kartirung verwendete Genauigkeit verloren, und die kostbare Detailvermessung löst sich allmählich bis auf ihre Grundlage, das trigonometrische Netz, auf, welches glücklicherweise in der Bestimmung sämtlicher Kirchthürme und Signalpunkte, soferne die Signalsteine erhalten werden, unzerstörbar ist.

Im Innern des Grundeigenthums hingegen paart sich mit dem mangelhaften Zustande der Grenzen auch die Unsicherheit des Flächenmasses; denn je nachdem die Raumausdehnung eines Grundstücks, durch mangelhafte oder verlorene Grenzen, oder selbst nur durch Grenzsteine, die beim Anbau des Bodens auf die eine oder andere Seite gedrückt werden, erbreitert oder geschmälert wird, ergeben sich bei Nachmessungen nothwendig von der frühern Vermessung abweichende Resultate.

Nachdem sofort besonders auch der wichtige Beruf der Untergangsgerichte in Betreff der richtigen Vermarkung und ungesäumten Wiederherstellung mangelhafter Grenzen zur Sprache gebracht und bemerkt wurde, wie hauptsächlich dieses Institut es sey, durch dessen umfassende Pflichterfüllung die Vermessung und die Karten mit dem Feldzustande in Uebereinstimmung erhalten werden können, wurden gemäss des über diesen Gegenstand gefassten Beschlusses am 15. Juli 1818 sämtliche Oberämter durch besondere Dekrete aufgefordert, alle und jede etwa

obwaltenden Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Güterbesitzern oder Gemeinden und Markungen, oder dem Nachbarstaate, entweder durch gütlichen Vergleich oder durch Herbeiführung einer baldigen Entscheidung zu erledigen, und nachdrückliche Anordnung zu treffen, dass sämtliche Feldmarken berichtigt und durch gute und dauerhafte Grenzsteine bezeichnet werden.

Dieser Anordnung über Herstellung der Grenzen folgten später noch weitere und verschärfte, vom 6. Dec. 1819 und 9. März 1824.

§. 14.

System und Stufenfolge der Vermessung.

Nach den in den vorigen §§. angeführten Bestimmungen bildete sich für die Stufenfolge der Geschäfte folgendes Vermessungssystem, in welchem, vom Grossen ins Kleine gehend, jede Geschäftsabtheilung die ihr zunächst vorhergehende controlirte:

- 1) wurde ein Haupt-Dreieck-Netz, welches sich auf eine mit der höchsten Genauigkeit gemessene Basis gründete, über das ganze Land gezogen.
- 2) wurden die Hauptdreiecke mit den Dreiecken II. und III. Ranges so ausgefüllt, dass auf jede Messtischplatte durchschnittlich wenigstens zwei trigonometrische Punkte aufgetragen werden konnten;
- 3) wurden mittelst dieser trigonometrischen Grundlage auf den Messtischplatten noch so viele graphisch-trigonometrische Punkte für jedes Detailblatt bestimmt, als erforderlich waren,
- 4) die Detailvermessung jedes Terrains mit Sicherheit ausführen zu können.

Das erste Geschäft übernahm Professor v. Bohnenberger, das zweite betraf die angestellten Trigonometer, das dritte die Obergemeter und das vierte die Geometer.

Die Oberaufsicht und Leitung der drei letztern Geschäftsabtheilungen war dem Obersteuerrath Mitnacht übertragen.